

Abwägung der im Rahmen der TöB-Beteiligung abgegebenen Stellungnahmen zum Lärmaktionsplan der Gemeinde Hoisdorf

Stellungnahmen	Abwägung
Stellungnahme vom Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein vom 14.06.2018	
<p>Sehr geehrte Frau Alt,</p> <p>für die BAB A 1 wurde im Bereich der Gemeinde Hoisdorf der Lärmschutz durch den Planergänzungsbeschluss vom 10.07.2008 abschließend geregelt und umgesetzt. Weitere Maßnahmen können nicht begründet werden.</p> <p>Die unter Pkt. 2.3 angesprochenen Lärmprobleme und aus der Kartierung zu ersehenden hohen Belastungen resultieren daraus, dass die vorhandenen Lärmschutzanlagen in diesem Bereich nicht berücksichtigt wurden. Dies ist deutlich aus den Isophonenbändern zu ersehen.</p> <p>Unter Pkt. 3.1 kann zusätzlich noch die Durchführung von passiven Maßnahmen aufgeführt werden.</p> <p>Hinsichtlich der geforderten Geschwindigkeitsreduzierung erklärt die Verkehrsbehörde für BAB Folgendes:</p>	<p>Dem LBV wird für seine Stellungnahme gedankt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Lärmkarten für die nächste Fortschreibung im Jahr 2023 sollten unter diesem Gesichtspunkt angesehen und falls erforderlich geändert werden.</p> <p>Der passive Lärmschutz ist in Anlage 2 zum Lärmaktionsplan bereits erfasst.</p>

Beschränkungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit aus Gründen des Lärmschutzes bedürfen stets einer Einzelfallentscheidung unter Beachtung der Grenzen des § 45 Abs. 9 StVO, die nicht nur von der Überschreitung von Grenz- und / oder Richtwerten abhängig ist. Maßgeblich sind bei der Entscheidung der Verkehrsbehörde über eine verkehrsrechtliche Maßnahme zur Lärmreduzierung insbesondere auch die Lärmschutz-Richtlinien-StV, die bei der Festlegung straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen u.a. die Berücksichtigung der Funktion der Straße verlangt.

Die Beurteilungspegel am Immissionsort (nach RLS-90) richten sich nach den Lärmschutz-Richtlinien-StV, Ziffer 2.1. Danach kommen straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen insbesondere in Betracht, wenn folgende Richtwerte überschritten werden:

- in reinen und allgemeinen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, an Krankenhäusern, Schulen, Kur- und Altenheimen 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts,
- in Kern-, Dorf- und Mischgebieten 72 dB(A) tags und 62 dB(A) nachts.

Von diesen Richtwerten ist bei der Abwägung auszugehen.

Alle verkehrsrechtlichen Anordnungen bedürfen gemäß StVO bzw. VwV-StVO der vorherigen Anhörung des Straßenbaulastträgers und der Polizei (Stabsbereich 1.3 der Polizeidirektionen). In Zweifelsfällen ist die Zustimmung der obersten Verkehrsbehörde einzuholen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Maßnahmen unter Punkt 3.2 im Lärmaktionsplan „Geschwindigkeitsreduzierung 80 km/h“ wird aus den geplanten Maßnahmen der nächsten 5 Jahre herausgenommen. Die Forderung nach einer Geschwindigkeitsreduzierung bleibt dennoch als langfristige Strategie erhalten, insbesondere für den Fall dass eine Überschreitung der Grenz- und/ oder Richtwerte aus der Lärmschutz-Richtlinie-StV eintritt.

<p>Die lärmtechnische Berechnung zum Planfeststellungsbeschluss zeigt auf, dass die o.a. Richtwerte deutlich unterschritten werden.</p> <p>Zu den in der Abwägung markierten Themen bemerke ich Folgendes:</p> <p>Durch den Bau eines Walles oder einer Lärmschutzwand kann der Lärm hinter diesen Schutzeinrichtungen nicht zunehmen. Diese Tatsache kann durch jedes Ingenieurbüro bzw. jeden Akustiker bestätigt werden.</p> <p>In dem Planfeststellungsbeschluss vom 10. Juli 2008 wurde wie bereits oben angeführt, der Lärmschutz abschließend geregelt. Die Forderung nach einer Erhöhung und Verlängerung der Lärmschutzanlagen wurde auf Grund damaliger Einwendungen im Beschluss abgehandelt und die Forderung zurückgewiesen. Es wurde eine Unverhältnismäßigkeit zwischen den Kosten und dem Schutzzweck ermittelt.</p> <p>Für die Bereich Großhansdorf und Hoisdorf wurde angestrebt, mit den aktiven Anlagen die Immissionsgrenzwerte für den Tag im Erdgeschoss einzuhalten. Dies wurde in beiden Fällen mit den festgestellten Maßnahmen erreicht.</p> <p>Eine Überprüfung der Lärmschutzmaßnahmen kann erst erfolgen, wenn sich die Lärmprognose, die die Grundlage für die Dimensionierung des Lärmschutzes bildet, als fehlgeschlagen erweisen würde. Die wäre bei einer Abweichung von mehr als 2,1 dB(A) der Fall. Bei gleichbleibenden Lkw-Anteilen müsste sich der durchschnittliche tägliche Verkehr (DTV) um über 60 % erhöhen. Die Dimensionierung erfolgte für einen DTV von 87.500 Kfz/24h bei Lkw-Anteilen von 27,0 % tags und 37,0 % nachts. Für das Jahr 2015 wurde ein DTV von</p>	<p>Die Einsenderin Frau Bock wird entsprechend benachrichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
---	--

<p>79.276 Kfz/24h bei Lkw-Anteilen von 10,6 % tags und 22,7 % nachts ermittelt. Die Prognose wird somit unterschritten. Eine erneute Überprüfung kann nicht begründet werden.</p> <p>Hinsichtlich der Geschwindigkeitsbeschränkung verweise ich auf die obige Ausführung der Verkehrsbehörde für BAB.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
---	--